

Arbeitsgruppe "Textilien" beim BGA

Bericht über die 1. Sitzung des Arbeitskreises "Gesundheitliche Bewertung" am 22.6.1993

Wie im Bericht über die zweite und dritte Sitzung der Arbeitsgruppe Textilien angekündigt, fand am 22. Juni die erste Sitzung eines im Rahmen der Arbeitsgruppe "Textilien" gebildeten Arbeitskreises "Gesundheitliche Bewertung" statt.

Die Aufgabe dieses Arbeitskreises besteht vor allem in der Erarbeitung genereller Aussagen über das Gefährdungspotential der in textilen Bedarfsgegenständen als Ausrüstungs- und Hilfsmittel eingesetzten Stoffgruppen. Im Rahmen einer Bestandsaufnahme sollen Prioritäten für den gesundheitlichen Verbraucherschutz aufgezeigt und Forschungsbedarf formuliert werden. Der Arbeitskreis setzt sich hauptsächlich aus Toxikologen und Dermatologen / Allergologen zusammen. Neben Mitarbeitern des Bundesgesundheitsamtes und Vertretern des Bundesministeriums für Gesundheit werden auch weitere Sachverständige der amtlichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, der Textilwissenschaft, einschlägiger Firmen und Verbände sowie der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände an den Sitzungen teilnehmen.

Die Beratung konzentrierte sich in der ersten Sitzung auf die für textile Bedarfsgegenstände verwendeten Farbstoffe. Sie führte zu folgenden Feststellungen und Ergebnissen:

- Meldungen über Vergiftungsfälle beim Tragen gefärbter Textilien nach § 16e Abs. 2 Chemikaliengesetz (Mitteilungspflicht für Ärzte) liegen dem Bundesgesundheitsamt nicht vor. Auch in der Kommission "Erkennung und Behandlung von Vergiftungen" des Bundesgesundheitsamtes ist über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Textilfarbstoffe nicht berichtet worden.
- Gemessen an dem enormen Gebrauch gefärbter Textilien sind dokumentierte Fälle von Kontaktallergien auf Textilfarbstoffe sehr selten. Kleidungsstücke, die keinen intensiven Hautkontakt haben, stellen offensichtlich kein Problem dar. Allerdings können bestimmte Farbstoffe, vorwiegend Dispersionsfarbstoffe, bei Kleidungsstücken, die eng auf der Haut getragen werden, Kontaktallergien hervorrufen. Dieses Phänomen, zunächst als Strumpffarben-Allergie beschrieben, wird auch bei intensiv gefärbten Leggings und Bodies beobachtet. Derartige auf Textilfarbstoffe in speziellen Textilien zurückzuführende Kontaktdermatitiden wurden in einigen Kliniken bei etwa 1-2 % des Patientengutes festgestellt, die Häufigkeit des Auftretens in der Gesamtbevölkerung kann wegen fehlender epidemiologischer Daten aber nicht abgeschätzt werden. Das Problem der Kontaktallergien gegen Dispersionsfarbstoffe in Textilien hängt mit der relativ geringen Haftfähigkeit der betreffenden, sensibilisierend wirkenden Farbstoffe an Chemiefasern aus Polyamid zusammen. Die Freisetzung der Farbstoffe und damit das Risiko des Auftretens von Kontaktallergien lässt sich vermutlich stark verringern, wenn die Färbungen nach dem Stand der Technik durchgeführt werden.
- Die sensibilisierenden Eigenschaften von Reaktivfarbstoffen, die beim Umgang mit diesen Stoffen am Arbeitsplatz zu beachten sind, spielen beim Tragen der mit ihnen gefärbten Textilien keine Rolle. Diese Farbstoffe reagieren mit den Fasern unter Ausbildung kovalenter Bindungen und liegen nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form vor. Durch die feste Bindung an die Faser ist mit einer Exposition der Verbraucher nicht zu rechnen.
- Grundsätzlich sollten Farbstoffe für textile Bedarfsgegenstände, deren Freisetzung und Übergang auf die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, auf sensibilisierende Eigenschaften untersucht werden. Dies ist für neue Farbstoffe nach dem Chemikaliengesetz vorgeschrieben, sollte aber auch für Altstoffe gelten.

- Azofarbstoffe, die in krebserzeugende aromatische Amine gespalten werden können, werden von den deutschen Farbstoffherstellern für die Textilfärberei weder hergestellt noch vermarktet; sie werden in der Bundesrepublik Deutschland für die Färbung von textilen Bedarfsgegenständen auch nicht mehr benötigt. Entsprechend der Empfehlung der MAK-Kommission zur Handhabung von Azofarbstoffen ist in dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenstände-Verordnung ausdrücklich vorgesehen, dass Azofarbstoffe, die in eindeutig krebserzeugende Amine, z.B. Benzidin, gespalten werden können, in Bedarfsgegenständen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 LMBG, d.h. z.B. in Bekleidungsgegenständen, nicht verwendet werden dürfen.
- Hinweisen aus der Literatur auf eine mutagene Wirkung bestimmter Extrakte aus Textilien muss nachgegangen werden. Die Ursache und Relevanz dieser Befunde lässt sich zur Zeit noch nicht einschätzen.
- Das Gefährdungspotential von Farbstoffen und anderen Ausrüstungs- und Hilfsmitteln in textilen Bedarfsgegenständen kann nicht allein mit den Angaben der deutschen Farbstoff-Hersteller und Textilindustrie abgeschätzt werden. Da der Importanteil der textilen Bedarfsgegenstände 85 % beträgt, bedarf es vor allem einer Bestandsaufnahme der in importierten Textilien anzutreffenden Ausrüstungs- und Hilfsmittel durch die chemische Überwachung. Bei Farbstoffen ist besonders auf das Vorkommen von Stoffen mit sensibilisierendem oder carcinogenem Potential in Textilien mit geringer Farbechtheit zu prüfen.

Die nächste Sitzung des Arbeitskreises, die sich besonders mit dem mutagenen Potential einzelner Farbstoffe und mit der Gruppe der Färbebeschleuniger (Carrier) beschäftigen soll, wird am 15.11.1993 stattfinden.

(aus: Bundesgesundheitsblatt 9/93)